

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/37249f12-a720-3185-9820-e70a1dde3a92>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
Amtliche Abkürzung	SGB VII
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-7

§ 147 SGB VII - Aufstellung und Änderung der Dienstordnung

- (1) Vor Aufstellung der Dienstordnung hat der Vorstand des Unfallversicherungsträgers die Personalvertretung zu hören.
- (2) Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Wird die Genehmigung versagt und wird in der festgesetzten Frist eine andere Dienstordnung nicht aufgestellt oder wird sie nicht genehmigt, erlässt die Aufsichtsbehörde die Dienstordnung.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Änderungen der Dienstordnung entsprechend.

